Die

Aufhebung und Ablösung

der

Grundabgaben

— der Lehen- oder Grundherrl. Gefälle —

kann nicht rückgängig gemacht werden;

damit ist aber nicht gesagt:

daß der Eigenthümer seinen Grund und Boden und den Ertrag daraus an den Bebauer desselben unter allem Werthe verkaufen, oder daß er den Zins aus dem Kapitale beinahe verschenken müsse, das er beim Verkaufe seines Eigenthums dem Käufer stehen gelassen hat:

denn das Eigenthum ist unverletzlich.

Von

Ch. L. v. Wolbach,
vordem Oberbürgermeister.

Ulm, 1830.
Gedruckt bei Gebrüder Nübling.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt.

Erstes Kapitel.

Seite

Von den bäuerlichen Fallgütern und deren Verwandlung in Eigenthum nach Vorschrift des zweiten Edicts vom 18. November 1817 . . 1

Zweites Kapitel.

Von der Lehens- und Grundherrlichkeit und dem eigentlichen Lehen, dem Feudum 7

Drittes Kapitel.

Von der Veranlassung und dem Zwecke der Ablösungsgesetze vom 14. April 1848 und 24. August 1849 14

Viertes Kapitel.

Von der Rechtmäßigkeit und Heiligkeit des Eigenthums 26

Digitized by Google

Erſtes Kapitel.

Von den bäuerlichen Fallgütern und deren Verwandlung in Eigenthum nach Vorſchrift des zweiten Edicts vom 18. November 1817.

Es liegt in der Natur der Sache, daß Jeder ſein Eigenthum an Grund und Boden, wenn er es nicht ſelbſt bauen kann oder will, Andern zur Bebauung übergibt, begreiflich nicht unentgeltlich, ſondern gegen einen Zins oder eine Rente; ſowie der Eigenthümer von Gebäuden, von Geldſummen ꝛc., wenn er ſie nicht ſelbſt und unmittelbar benützen will, ſie gegen einen Zins vermiethet oder hinleiht. Es iſt dieß ein privatrechtliches Verhältniß, es hat von jeher beſtanden und wird immer beſtehen; kein Geſetz kann es hindern oder verbieten.

Im Mittelalter war es hauptſächlich das Grund-Eigenthum, worin der Reichthum und der Einfluß ſowohl der Einzelnen als abgeſonderter Körperſchaften und ganzer Staaten beſtanden hat, in der Neuzeit iſt an deſſen Stelle das Geld getreten, das jetzt, wie man ſagt, die Welt regiert.

Jene reichen Grundbeſitzer haben nun ihr großes und oft weit umher zerſtreut gelegenes Eigenthum meiſtens nicht ſelbſt und auf eigene Rechnung gebaut, ſondern es an den Landmann, in der Regel auf Lebensdauer, zur Benützung verliehen, daher dieſe verliehenen Güter Lehen, und weil ſie mit dem Tode des Bauern heimgefallen ſind, Fallehen oder Fallgüter genannt worden ſind: der Zins für die Benutzung derſelben beſtand hauptſächlich in Erzeugniſſen des Bodens, in ſ. g. Gülten, deren Reichung dem Bauern um deswillen am leichteſten ankam, weil er ſie auf dem ver-

Digitized by Google

liehenen Gute selbst gewonnen hatte: solche Verträge sind auch die s. g. Bestände, vermöge deren der Eigenthümer seinen Grund und Boden dem Bauern auf Lebensdauer gegen eine gewisse Gült in Bestand gegeben hat; sie heißen Bestandgüter oder auch Fallgüter wegen des Heimfalls, nach jetzigem Sprachgebrauch würde man sie Pachtgüter nennen: es waren auch dieß augenscheinlich Verträge privatrechtlicher Natur: — zu vollständiger Darlegung ist ein Bestandvertrag des Spitals Ulm mit dem Bauern Stammler von Hörvelsingen vom Jahr 1694 wörtlich hier beigefügt.

„Bestand-Brief von Wohllöbl. Hospital-Amt in Ulm gegen „Hans Stammlern, Bauern in Hörvelsingen."

„Wir hernach benannte Albrecht Krafft und Matthäus „Stürzell, beide Oberrichter resp. des geheimen Kriegs und „Raths, auch der Zeit verordnete Pfleger des heiligen Geists „Spital zu Ulm, sodann Notarius Marx Rudolf Schremm, „vormals Spitals Hofmeister, bekennen für uns und unsere „Nachkommende und thun kund allermänniglich mit dem Brief, „nachdem der ehrbare Hans Stammler zu Hörvelsingen ge„meldtes Hospitals leibfälligen Hof alldorten, den vormals „sein Vater seelig gebauet hat, bereits Anno 1680 2. Januar „bestanden, daß wir darauf hin und anjetzo so besagten Hof „nicht allein aufs Neue beschreiben, sondern auch darüber „einen ordentlichen und spezifizirten Bestand Brief (wie hie„mit geschieht) aufrichten zu laßen vor nöthig erachtet, leihen „und verleihen dannenhero förders mit freiem guten Willen, „von gedachtem Spitals bessern Nutz und Frommen wegen, „gemeldten Hof, als da ist, Haus, Hofraithen, zwei Städel „und ein Garten sammt nachfolgenden 46½ Jauchert Ackers „und 4 Tagwerk Wiesen (— es folgt nun eine genaue Be„schreibung derselben nach Gegend und Nebenliegern —) der„gestalt und also, daß er solchen Hof und was überall dazu „und darein gehört, zu Dorf und Feld in guten redlichen „Ehren und Bäuen ohne allen Urbau und Wüstung, auch „unzertrennt und ungemindert innhaben, nutzen, nießen und „keineswegs nichzig davon versetzen, veräußern, verleihen noch „verpfänden und darauf kein Kaufrecht haben, auch soll er „uns und unsern Nachkommenden in Pfleg und Hofmeisters „Weise getreu und gewärtig seyn, des Spitals Nutzen fördern „und Schaden warnen, wie andere des Spitals Hintersaßen:

Digitized by Google

„und auf das Alles so soll er uns und unsern Nachkommen„den von und aus solchem Hof alljährlich und eines Jeden „Jahrs allein und besonders zu rechter Gült richten und ge„ben: drei und dreißig Imi Veesen, siebzehn Imi Haber, „2 fl. 10 kr. 2 heller Heugeld, 100 Eier, 3 Herbsthühner und „eine Faßnachthenne: alles gutes sauberes wohlerzeugtes Gült„korn der Stadt Ulm Meß, Herren-Gült Währung und sol„ches Alles nemlich das Korn zwischen St. Michaelis und St. „Martins Tag gen Ulm in gedachten Spital auf desselben „Kasten und Bini, oder auf welches Hauß und Kasten Wir „es ihm heißen und haben wollen, und das ander Alles zu „seiner gewöhnlichen Zeit antworten, ohne Verzug, Widerrede „und gänzlich ohne allen unsern Kosten und Schaden: Wo „er aber die Gült alljährlich nicht richtete, den Hof mit sei„ner Zugehör zu Dorf und Feld nicht bäu- und wesentlich „hielte, und dem allem in einem oder mehr Artikeln nicht „lebte und nachkäme, oder aber wenn und sobalde er mit „Tode abgangen und erstorben ist, welches also beschehe, als„dann und von Stunde an soll vorermeldtem Spital, uns und „unsern Nachkommenden, der gedachte Hof mit aller seiner „Zugehörd wiederum frei, ledig und los, gänzlich und gar „heimgefallen seyn und heißen, und Er bei seinen Lebzeiten „als nach seinem Absterben seine hinterlassene Erben schuldig „und verbunden seyn sollen, uns oder unseren Nachkommenden „den gedachten Hof auf unser erstes Erfordern zu räumen, „und dann mögen alsdann wir oder unsere Nachkommende, „denselben sammt seinen Rechten und Zugehörden hinfüro an„deren verleihen und damit handeln, wie uns füglich und ge„legen ist, unverhindert daran von ihme, seinen Erben und „sonst männiglich in allweg. Alles getreulich und ungefährlich „und dessen zu wahrer Urkunde, so haben wir unsere eigene „und angeborne Insiegel, doch uns unsern Erben und Nach„kommenden in allweg ohne Schaden und Nachtheil öffentlich „gehangen an den Brief, der geben ist den 24. November 1694."

Die Fassung dieser Verträge ist immer dieselbe, sie ist stereotyp, nur Namen und Summen ändern sich: wären dieselben nur vereinzelt vorgekommen, so hätte sich ohne Zweifel die Gesetzgebung nicht darum bekümmert, aber diese Verleihungen waren fürs erste über einen großen Theil des Landes verbreitet, und fürs andere waren die einzelnen verliehenen

Digitized by Google

Güter gewöhnlich von weitem Umfange, sie enthielten Hunderte von Jauchert an Aeckern, Wiesen und Waldungen. Das erste hatte die Folge, daß ein großer Theil des Bauernstands, weil ihm das Gut nur auf Lebensdauer verliehen war, zu keinem eigenen Heerde, zu keiner Selbstständigkeit gelangen konnte, worauf doch eigentlich das Bestreben jedes tüchtigen Menschen gerichtet ist, das Zweite, der große Umfang der Bauernhöfe, war der sorgfältigen Bebauung derselben hinderlich.

Diesem zu begegnen, wurde durch das zweite Edikt vom 18. November 1817 „die Lehenbarkeit der Bauerngüter als aufgehoben erklärt, und in Folge hievon jedem Falllehenbesitzer das Recht eingeräumt, das Lehen in freies Eigenthum zu verwandeln."

Aber durch diese Verwandlung sollte den bisherigen Eigenthümern an ihrem Vermögen und an ihren Einkünften daraus kein Nachtheil erwachsen; es wurde ihnen daher für den Ertrag, den sie bisher aus der Verleihung ihres Grundeigenthums gezogen hatten, vollständige Entschädigung zugesichert; und zwar dadurch, daß der Fallbauer den Heimfall und die bisherigen Grundzinse nach ihrem vollen Werthe abzulösen hatte.

Für die Ablösung des Heimfalls wurde als Norm vorgeschrieben, „daß je auf 25 Jahre ein Veränderungsfall, und „zur Durchschnitts-Berechnung der Belauf von den drei letzten „Fällen angenommen, und der Durchschnitts-Betrag hieraus „mit 20 zu Kapital erhöht worden ist." —

„Die Grundzinse sodann, welche theils in Geld theils in „Natural-Erzeugnissen theils in Küchengefällen erhoben worden „waren, mußten damit abgekauft werden, daß die Küchengefälle „in Geld verwandelt, die Gültfrucht nach der Kammertaxe „berechnet, und diese sämmtlichen Zinse, wenn sie 1 fl. 30 kr. „und darüber betrugen, mit 20 zu Kapital erhöht, die höhern „Geld und Naturalzinse aber mit dem 25fachen Betrage ins „Kapital gelegt worden sind."

Die erläuternde Verordnung vom 13. September 1818 erleichterte aber diesen Kauf noch durch die weitere Bestimmung, „daß die Entschädigungssummen entweder durch ein

Digitized by Google

„bis zur Abzahlung zu verzinsendes Kapital oder durch Ueber-
„lassung von Grundstücken oder durch Verwandlung in jähr-
„liche Geld und Natural-Gülten oder durch Compensation der
„Gegennutzungen ausgeglichen werden können, (§. 5.) ferner
„durch die Bestimmung; es sey mit der Eigenmachung (dem
„Kaufe des bisher blos zur lebenslänglichen Benützung ver-
„liehenen) Guts nicht nothwendig eine Ablösung der bisheri-
„gen ständigen Zins und Gült-Abgaben verbunden." (§. 13.)

Auf diese Weise erhielt der Verkäufer ein Geld-Kapital, das ihm, wenn er es auf Zinsen hergeliehen hat, ebensoviel Ertrag gewährte, als er aus der Verleihung seines Grund-Eigenthums bisher erhoben hatte; der Käufer durfte aber auch, wenn ihm die Ablösung der Zinse zu schwer gefallen wäre, dieselben auf die bisherige Weise fortentrichten, nur erhielten diese Zinse hiedurch eine andere rechtliche Natur, es trat eine Novation ein; vorher hatte der Bauer sie für die Benützung des ihm auf Lebensdauer verliehenen Guts entrichtet, jetzt wurde er sie schuldig als der Eigenthümer des gekauften Guts, als Zins aus dem schuldig gebliebenen Kaufswerthe.

Viele Bauern haben nun diese gekauften Güter in der Folge gewöhnlich stückweise und im Aufstreich wieder verkauft, und auf die zweiten Käufer die darauf unbezahlt gelassene Zinsschuldigkeit überwiesen.

Diese zweiten Käufer wurden somit die genannten Zinse lediglich aus dem Kaufsvertrage schuldig; sie konnten kaufen oder nicht kaufen, wegen des auf dem Gute ruhenden Zinses haben sie aber begreiflich das Gut wohlfeiler erstanden, als wenn dasselbe zinsfrei gewesen wäre; für diese zweiten Käufer ist demnach diese Zinsschuldigkeit von Anfang an eine durch Kaufvertrag übernommene, durch den geringern Kaufpreis wieder aufgewogene Verbindlichkeit.

Die ebengedachten Bestimmungen über den Verkauf der bäuerlichen Fallgüter waren jedoch nach dem Edicte vom 18. November 1817 nur für den Staat, für die Gemeinden und Stiftungen verbindlich: den Privat-Eigenthümern wurde der Verkauf ihrer Güter blos empfohlen, später jedoch ein eigenes Regulativ hiefür in Aussicht gestellt, das aber niemals erschienen ist, (§. 18 der Verordnung vom 13. Sept. 1818). Ueber die vorerwähnten Ablösungen mußten Urkunden aufge-

Digitized by Google

nommen und den Behörden zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. (§. 16 der ebengedachten Verordnung.)

Man würde sich übrigens sehr irren, wenn man meinen sollte, die Bauern seyen auf diesen Fallgütern hart gesessen: die Gülten, welche sie dem Eigenthümer des Guts für dessen Benützung zu entrichten hatten, sind in der Regel vor Jahrhunderten festgesetzt worden, also zu einer Zeit, wo der Ertrag der Felder ꝛc. bei der Unvollkommenheit des Landbaues wenig ergiebig und der Preis des Getraides ein geringerer gewesen ist: — der späteren Vervollkommnung der Landwirthschaft und des höhern Preises der Boden-Erzeugnisse ungeachtet sind aber diese Gülten bei neuern Verleihungen höchst selten erhöht worden; es hat sich daher der Kaufpreis dieser verliehenen Güter, weil er nach dem bisherigen Ertrag festgesetzt worden, immer nur gering herausgestellt: und es hat daher der Bauer, wenn er das eigen gemachte Gut nachher wieder verkauft hat, immer Doppelt und Dreifach soviel daraus erlöst, als es ihn gekostet hat: Dieß ist auch die Ursache, warum der Privat-Gültberechtigte nur selten sein Grund-Eigenthum nach den Normen des Edikts dem Fallbauern zu kaufen gegeben hat; konnte er abwarten bis das verliehene Gut ihm heimgefallen ist, so hat er es nicht wieder verliehen, sondern er hat es selbst verkauft, hiedurch ist die Absicht des Gesetzes, daß der Bauer Eigenthümer werde, erfüllt worden, ohne daß der Gültberechtigte an seinem eigenthümlichen Vermögen eingebüßt hätte. Der bekannte Wohlstand der Fallbauern des Oberlandes ist denn auch der untrüglichste Beweis, daß die Fallbarkeit der Güter die Bauern nicht arm, sondern wohlhabend gemacht habe. Im ganzen Ulmerlande hat es nicht Einen armen Fallbauern gegeben, und es war allgemeines Sprüchwort, daß vielmehr die Bestandbauren des Hospitals als die armen Leute in demselben dessen Einkünfte verzehren.

Wie schlimm sind dagegen die Bauern im Unterlande daran, die seit uralter Zeit auf eigenen Gütern sitzen; der Zins, welchen sie aus den darauf versicherten Capitalien zu entrichten haben, ist in den allermeisten Fällen gewiß größer, als die Natural-Gült, welche dem Fallbauern für die Benützung fremden Eigenthums obliegt; sodann zersplittert sich der Grund und Boden, wenn der Bauer Eigenthümer desselben wird, durch die Vererbung unter seine Kinder ꝛc. nach und

Digitized by Google

nach in so kleine Theile, daß der Enkel und Urenkel nicht mehr darauf fortkommen kann; daher die massenhafte Auswanderung des Landvolks im Unterlande, während der Bauer im Oberlande auf den geliehenen unzertrennbaren Gütern sich ruhig im Vaterlande nährt.

Der Verkauf der Fallgüter an die Beständer muß daher in kürzerer oder längerer Zeit die nämlichen Folgen nach sich ziehen, wenn die Gesetzgebung nicht der schrankenlosen Vertheilung des Bodens entgegentritt.

Zweites Kapitel.

Von der Lehens- und Grundherrlichkeit und dem eigentlichen Lehen, dem Feudum.

Der Adel, die Klöster ꝛc., haben aber im Mittelalter aus der Verleihung ihres Grund-Eigenthums nicht blos eine Rente bezogen, sondern sie haben auch mitunter herrschaftliche Rechte gegen die Bebauer ihrer Güter ausgeübt; der Bauer war ihr Unterthan, ja bisweilen sogar ihr Leibeigener; sie haben denselben mit Steuern belegt, Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt gegen ihn gehandhabt, und manche sonstige aus der Hörigkeit hervorgegangenen Leistungen und Abgaben ꝛc. von ihm erhoben; er war ihnen nach dem Ausdrucke der Urkunden steuer- vogt- bot- reis- dienst- und gerichtsbar.

Der Grund-Eigenthümer, weil er solche herrschaftliche Rechte ausgeübt hat, oder weil er sonst dem Herrenstande angehörte, wurde Grundherr, oder mit Rücksicht auf das dem Bauern zur Benützung verliehene Gut Lehensherr genannt.

Zum Belege des Gesagten dient der nachfolgende Bestand-Revers:

Digitized by Google

„Ich N. N. bekenne hiedurch für mich und meine Erben, „daß die Wohlgeborne Frau N. N. des weiland Wohlgebornen „Hern A. v. N., des hochmeritirten Alten Bürgermeisters ꝛc. „hinterlassene Frau Wittwe, — deroselben eigenthümliches „auch mit aller hohen und niederen Obrigkeit zu„gehöriges Hofgut zu X., welches vorher mein Vater „Johannes X. bestandweise inne gehabt, meiner noch le„benden Mutter Josepha X. aber bis dato am Wittwensitz „gnädig belassen worden, nunmehr aber mir auf mein ge„schehenes gehorsames Ansuchen gegen einen billigen Hand„lohn auf meinen Leib dergestalten verliehen, daß „ich solch' Hofgut mein Lebenlang mit allen seinen Zu- und „Eingehörden zu Dorf und Feld in redlichen Ehren und „Bauen, ohne einigen Urbau und Verwüstung, ungetrennt „und ungemindert, innhaben, nutzen und nießen möge, daraus „und davor verspreche und gelobe ich Ihro Wohlgeboren Gna„den und dero Erben zu rechter beständiger jährlicher „Gült zu reichen, und zu Dero eigenen oder Dero Erben „Handen zu liefern zwanzig Imi Veesen und zwanzig Imi „Haber, Ulmer Meeß mit dem Stoß, gute wohlgesäuberte „Frucht, vier Gulden dreißig Kreuzer Heugeld, Eine Henne, „Sechs Hühner, Eine Gans, hundert und zwanzig Eyer Kü„chengült, auch drei Gulden zu Steuer, oder im Falle ich im „Besitz eines eigenthümlichen Vermögens mich befinde, solches „getreulich anzugeben, und landüblich zu versteuern und zwar „alles zu gebührender Zeit, nicht weniger daneben Ihro Wohl„geboren Gnaden und Dero Erben getreu, gehorsam und „gewärtig, — auch reiß- dienst- steuer- bot„und gerichtsbar, ja mit aller hohen und niedern „Obrigkeit unterworfen zu seyn, Dero Nutzen zu „fördern, Schaden und Nachtheil nach allgemeinem Vermögen „zu warnen und zu wenden, auch alles das zu thun, was „einem solchen Unterthanen zu thun von Rechtswegen gebührt.

„Wo ich aber über kurze oder lange Zeit solchem Allem, „wie vorgemeldt, nicht nachgelebt, den Hof mit seinen Zuge„hörden nicht in gehörigem Bau unterhielte, die jährlichen „Steuern und Gülten (wie mich dann hievon weder Krieg, „Brand, Raub, Hagel oder Mißgewächs, auch weder geist„noch weltliche Rechte nicht hindern oder befreien sollten) „nicht entrichtete oder sonst ungetreu und ungehorsam erfun-

Digitized by Google

„den würde: So sollen Ihro Wohlgeboren Gnaden und „Dero Erben vollkommene Gewalt und erlangt Recht haben, „mich alsobalden vom Hofgut hinwegzuschaffen und damit „nach freiem Belieben zu schalten und zu walten, auch sich „zugleich wegen Abgang und Schadens an meiner fahrenden „Hab zu erholen und bezahlt zu machen: ich fahre also le„bendig oder todt von diesem Hofgut, so solle ich und meine „Erben verbunden seyn, Drei Pfund, Zehen Schilling Heller „oder Zwei Gulden Reichswährung zur Weglösin zu entrich„ten, auch alles Gestreu, Schweinitz und s. v. Dung sammt „dem Saamen auf dem Feld bei dem Hof verbleiben zu lassen „und davon nichts zu entziehen getreulich und ohne Gefährde.

„Dessen zu wahrem Urkund und Gezeugniß, habe ich Ein„gangs benannter N. N. gehorsamsten Fleißes erbeten, den „Wohlgebornen Herrn v. N., hochmeritirten Herrn Raths„ältern in der Reichsstadt Ulm, meinen gnädigen Herrn, daß „Ihro Wohlgeboren Dero angeborenes hochadeliches Inn„siegel (jedoch denenselben Dero Erben und Nachkommen in „Allweg ohne Schaden) hievor drucken lassen."

Nach diesem Briefe steht der Bauer N. in einem zweifachen Verhältnisse gegenüber der Frau v. N.: für Eins hat er ihr ein Handlohn und eine jährliche Gült zu zahlen, weil sie ihm ihr eigenthümliches Hofgut zur lebenslänglichen Benützung verliehen oder in Bestand gegeben hat; fürs Andere ist er aber auch ihr Unterthan, er hat ihr aus seinem Vermögen Steuern zu zahlen, und ist ihr mit aller hohen und niedern Gerichtsbarkeit unterworfen.

Diese herrschaftlichen Rechte des Adels, der Stiftungen ꝛc. haben durch die Verfassung und Gestaltung des deutschen Reichs ihre Entstehung und Ausbildung erhalten: Kaiser und Reich, die demselben untergeordneten Landesfürsten, die Klöster und Reichsstädte, der hohe und niedere Adel haben nebeneinander landesherrliche und hoheitliche Rechte in Anspruch genommen, und somit war der Bauer zwei- und dreifacher Unterthan, und deßhalb mit Abgaben an das Reichsoberhaupt, an den Landesfürsten und an das Kloster belastet. Dieser staatsrechtlichen Verwirrung und Bedrückung wurde zuerst durch die Auflösung des deutschen Reichs entgegengetreten, in deren Folge die kleinern geistlichen und weltlichen Fürsten ꝛc. mediatisirt und säkularisirt und damit auch ihrer s. g. Lehens-

Digitized by Google

oder Grundherrlichkeit entkleidet worden sind; blos dem reichsständischen Adel sind damals gewisse hoheitliche Rechte vorbehalten worden.

In diesem Sinne beseitigt nun auch das vorgedachte zweite Edikt vom 18. November 1817 die Leibeigenschaft, die Frohnen und Frohngelder, den Blutzehnten und das Hundehalten, oder verbietet für die Zukunft die Auflegung aller derartigen aus dem öffentlichen Rechte abgeleiteten Grundabgaben, und die Gesetze vom 27., 28., 29. Oktober 1836 enthalten noch genauere und umfassendere Bestimmungen „über die Aufhebung „der verschiedenen, mit den heutigen Steuern mehr oder „weniger zusammentreffenden Kameralgefälle und sonstiger aus „der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt fließender Abgaben." — Allein eben diese Gesetze unterscheiden genau zwischen privatrechtlichen und herrschaftlichen Forderungen; für die erstern wird vollständige Entschädigung zugesichert, während die letztern entweder ganz unentgeldlich oder gegen geringen Ersatz aufgehoben werden.

Ganz anderer Natur ist aber das eigentliche Lehen (das Feudum) wie der nachfolgende Lehenbrief zeigt:

„Wir, Ferdinandt, der Dritte von Gottes Gnaden erwähl„ter Römischer Kaiser ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Brief, „und thun kundt allermänniglich, daß Uns Unser, und des „Reichs lieber Getreuer, N. N. des Raths zu Ulm, unterthä„niglich angerufen und gebetten, daß Wir Ihme das Gut X., „so von Uns und dem Heiligen Reich zu Lehen rühret, und „jüngst hievor sein Vater N. N. von Uns unterm Dato 27. „Junii des verwichenen 1638sten Jahrs zu Lehen empfangen „und getragen hätte, nunmehr aber von Uns auf tödtliches „Ableiben ermeldten Vaters Ihme wiederum zu Lehen zu em„pfahen gebührte, zu Lehen zu verleihen gnädigst geruheten: „Das haben Wir, angesehen sein N. N. unterthänigst ziemlicher „Bitte, und darum mit wohlbedachtem Muth, guten Rath und „rechten Wissen, Ihme und seinen ehelichen Leibs Lehens-Erben, „obangeregtes Gut X. zu Lehen gnädiglich gereicht und ver„liehen, thun das auch, und verleihen Ihme denn hiemit wis„sentlich in Krafft dies Briefs, was Wir Ihme daran von „Rechts- und Billigkeitswegen zu verleihen haben: also, daß „Er mehrberührtes Gut von Uns und dem heiligen Reich in „Lehensweis inhaben, nutzen, nießen und gebrauchen solle und

Digitized by Google

„möge, als solches Lehensrecht ist, von allermänniglich ohn„verhindert, doch Uns und dem Reich an Unseren und sonst „männiglich an Seinen Rechten, ohnvergriffen und unschädlich. „Der vielgenannte N. N. hat Uns auch darauf durch seinen „vollmächtigen Anwaldt, Unsern und des Reichs lieben Ge„treuen, Johann Graas, Agenten an Unserm Kaiserl. Hof, „kraft fürgebrachten schriftlichen Gewalts, gewöhnlich Glübdt „und Ayd gethan, Uns und dem Reich von solchen Lehens „wegen, getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, zu dienen und „zu thun, als sich davon gebührt ungefährlich.

„Mit Urkundt dieß Briefs, besiegelt mit Unserm Kaiserl. „anhangenden Insiegel, der geben ist in Unserer und des Heil. „Reichs Stadt Regensburg, den 31. Tag des Monats Julii, „nach Christi, Unseres lieben Herrn und Seligmachers gnaden„reichen Geburt im 1653sten, Unserer Reiche, des Römischen „im 17ten, des Hungarischen im 28sten und des Böheimischen „im 26sten Jahre.

Ferdinandt.

Ad mandatum Sacrae. Caesar. Majestatis proprium.

Wilhelmb Schröder.

Die Fassung und der Inhalt dieses Lehenbriefs sind nun von derjenigen der voran eingerückten Bestandbriefe gänzlich verschieden: er ist Ausdruck und Beweis Kaiserlicher Huld und Gnade gegen den des Reichs lieben Getreuen: während die Stiftungen und der Adel ihr Grund-Eigenthum um ihres bessern Nutzen und Frommens willen dem Bauren in Bestand verliehen haben: der von Kaiser und Reich belehnte und seine Lehens-Erben sind seit Jahrhunderten im Genusse des Lehenguts, und werden es nach allem Anschein noch Jahrhunderte lang bleiben, während das Nutzungsrecht des Bestandbauren nur eine kurze Zeit, — blos für seine Lebensdauer — währt; endlich hat der Belehnte durch Pflicht und Eid sich blos verbindlich gemacht, dem Kaiser und dem Reich von solchen Lehenswegen getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, während der Bauer bei Uebernahme des ihm verliehenen Guts ein für allemal Antrittsgeld (Bestandgeld, Handlohn, Ehrschatz), sodann jährliche Zinse zu zahlen hat.

Digitized by Google

Das charakteristische Merkmal des wahren Lehen ist bekanntlich getheiltes Eigenthum; der Lehensherr, der sich seines Eigenthums — ohne einen Nutzen daraus zu ziehen — auf unabsehbare Zeit begeben hat, bleibt daher nach lehenrechtlichem Ausdrucke nur Ober-Eigenthümer (dominus directus); dagegen wird dem Vasallen, der für sich und seine mitbelehnte Descendenz das Lehengut Jahrhunderte lang unentgeldlich zu benützen hat, mit Recht ein Theil am Eigenthum, (das dominium utile) zugeschrieben; ganz anders verhält es sich mit den von den Stiftungen, dem Adel ꝛc. den Bauern verliehenen Gütern; die Erstern bleiben — der Verleihung ungeachtet — die alleinigen Eigenthümer ihrer Güter, und der Bauer erhält durch die Verleihung kein Eigenthum, auch nicht ein theilweises, sondern Nutzungsrecht; daher auch die ältern Urkunden (nach v. Wächters Württ. Privatrecht) dem Bauren blos nießliche Gerechtigkeit zuschreiben.

Der zweite wesentliche Bestandtheil des Lehen besteht in der Lehenstreue, welche sich im Lehensgehorsam, in Lehensdiensten, namentlich im Kriege, in Unterwerfung unter die Lehengerichtsbarkeit der Lehenhöfe, in der Muthung und in der hiefür zu zahlenden Lehenwaare (dem Laudemium) im Falle einer Veränderung in der herrschenden oder dienenden Hand kund gibt: allein alle diese Verpflichtungen treffen den Fallbauren nicht.

Eine eigentliche Lehensherrlichkeit, (das Recht, ein Lehen zu konstituiren) ist denn vollends nach der deutschen Reichsverfassung nur dem Kaiser und Reich zugestanden, und seit der Auflösung derselben gebührt sie nur dem souveränen Landesherrn, der Adel und die Stiftungen haben eine Lehensherrlichkeit auch im Mittelalter gar nie gehabt; und früher wie jetzt, werden die Lehenssachen nur von den Lehenhöfen behandelt, nicht aber die Rechtsverhältnisse der Fallbauren, welche den Regierungen und Finanzstellen anheim gegeben sind.

Es ist daher eine Armuth der Sprache, wenn zwei wesentlich verschiedene Dinge, die von dem Landesherrn zu Lehen gegebenen und die von Corporationen oder Privatpersonen in Bestand verliehenen Güter mit einem und demselben Worte Lehen benannt werden; allein diese Mangelhaftigkeit im Ausdrucke ändert die Beschaf-

Digitized by Google

fenheit der Sache nicht; wenn das Edikt vom 18. Nov. 1817 die letztgedachten Güter auch Falllehen nennt, so sind es eben doch nichts anderes als Fallgüter; wenn es von Allodifikation dieser Güter redet, so ist dieß ebenfalls unrichtig, es ist ein Verkauf derselben an die Bauren; wenn es die Ablösung des Laudemiums anordnet, so ist dieser Ausdruck gleicherweise unrichtig; aus diesen Gütern ist nie ein Laudemium, (eine Gebühr für Anerkennung der Lehensfolge nach vorangegangener Muthung) bezahlt worden, sondern mittels der Zahlung dieses s. g. Laudemiums ist der Heimfall des Guts an den Eigenthümer abgelöset, dasselbe ist dadurch Eigenthum des Bauren geworden.

Freiherr von Gaisberg in seiner „Beleuchtung der Rechts-Verhältnisse bei Schupflehen (Falllehen der Bauren) sagt daher auch:

„Bei der Vergleichung des Schupflehens mit dem „eigentlichen Bauerlehen (Feudum rusticum) zeigen sich „so große Verschiedenheiten, daß von einer Rechts-Analogie „zwischen beiden, und dem Daseyn eines wirklichen Feudal-„Nexus bei Schupflehen nicht die Rede seyn kann.

„Die wichtigsten Abweichungen bestehen darin, daß bei den „Falllehen nichts von einer wechselseitigen Lehenstreue vor-„kommt, welche doch als nothwendige Bedingung eines Lehens „(Feudum) erscheint, und daß bei derselben die Descendenten „oder Seitenverwandten des Besitzers kein Successions-Recht „haben."

In einer Anmerkung ist noch folgendes beigefügt: „dieß „hat insbesondere Schöpff in der dissertatt. de bonis vitalit: „suev. gezeigt; mit ihm übereinstimmend ist v. Kreitmayer „und Danz; eben derselben Ansicht folgt in Württemberg das „Ober-Tribunal, wie dieß auch früher beim Ober-Justiz-Colle-„gium der Fall war.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Von der Veranlassung und dem Zwecke der Ablösungsgesetze vom 14. April 1848 und 24. August 1849.

Im vorigen Kapitel ist erwähnt, daß die lehens- oder grundherrlichen Rechte der Korporationen und des niedern Adels schon in Folge der Auflösung der deutschen Reichs-Verfassung zu Grunde gegangen, und daß dieselben damals blos dem reichsständischen Adel vorbehalten worden seyen. Der Art. 27 der Rheinischen Bundesakte vom 12. Juli 1806 verordnet hierüber Folgendes:

„Ein jeder der jetzt regierenden Fürsten oder Grafen be„hält als Patrimonial- oder Privat-Eigenthum ohne Ausnahme „alle Domänen, welche sie gegenwärtig besitzen, und so auch „Herrschafts- und Feudal-Rechte, die nicht wesentlich zur „Souveränetät gehören; namentlich das Recht der niedern und „mittlern bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, der forstei„lichen Gerichtsbarkeit und Polizei, der Jagd und Fischerei, „der Berg- und Hüttenwerke, des Zehnten und der Feudalge„fälle, das Patronalrecht und andere diesen ähnliche, sowie die „aus besagten Domänen und Rechten fließenden Einkünfte."

Und die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 bestimmt im Art. 14.:

„Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar geworde„nen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Ge„mäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten „einen gleichförmigen bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, „so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

„c) es sollen ihnen (den mediatisirten fürstlichen und gräf„lichen Häusern) überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Fami„lien und Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge „zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum „und dessen ungestörten Genuß herrühren, und nicht zu der „Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.

Digitized by Google

„4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Ge„richtspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, „in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und „Aufsicht in Kirchen und Schulsachen, auch über milde Stif„tungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, „sowie der Militär-Verfassung und der Oberaufsicht der Re„gierung über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben."

Die großen politischen Bewegungen, die im Anfange des Jahrs 1848 in Deutschland ausgebrochen sind, haben auch die, dem höhern Adel vorbehaltenen herrschaftlichen Rechte in Frage gestellt; einzelne Bauerschaften, welche durch die strenge Ausübung dieser Rechte hart gedrückt worden seyn sollen, sind in die Schlösser ihrer Herren eingefallen, haben die Archive durchwühlt, die darin aufgefundenen Urkunden verbrannt, die Beamten mißhandelt und das Leben der s. g. Feudalherren bedroht; die Empörung hat immer weiter um sich gegriffen, es ist ein Bauernkrieg bevorgestanden wie im 16. Jahrhundert, der unsägliches Elend über Deutschland, insbesondere aber über die Aufständischen verbreitet hat. In dieser Angst und Verwirrung ist das Ablösungsgesetz vom 14. April 1848 eingebracht worden.

Als der Chef des Departements des Innern den Gesetzes-Entwurf der Kammer der Standesherren zur Berathung vorgelegt, hat er denselben mit folgendem Vortrage begleitet:

„Die Möglichkeit einer solchen Verhaftung des Bodens „(mit Feudal- und grundherrlichen Lasten) beruhe nicht in den „unwandelbaren Begriffen des Eigenthums, son„dern in der politischen und sozialen Gestaltung „der mittelalterlichen Welt, welche von der obersten „Spitze bis zu den untersten Regionen in der durch Hinleihen „von Grund-Eigenthum und Hoheits-Rechten vermittelten Ab„hängigkeit des Niedern von dem Höhern ihren lockern Zusam„menhalt gefunden habe. Wenn ein auf frühern gesellschaftli„chen Einrichtungen beruhender Zustand mit den heutigen Rechts„Ansichten des Volks, mit dem ganzen Zusammenhange des „öffentlichen Lebens im Widerspruche stehe; so sey es Pflicht „der Gesetzgebung das innerlich unhaltbar Gewordene als sol„ches anzuerkennen: für den bäuerlichen Feudal- und „Grundherrlichkeits-Verband sey deshalb dieses „Schicksal unvermeidlich ꝛc.: der Gesetz-Entwurf bean-

Digitized by Google

„trage daher allen Privatberechtigten gegenüber die alsbal-
„dige Aufhebung dieses Verbandes mit all seinen
„Folgen."

Es sollte also durch dieses Gesetz nicht das Eigenthum angegriffen werden, welches vielmehr in ebenerwähntem Vortrage als unwandelbar — als unantastbar — erklärt ist: sowie denn auch der Schutz desselben nicht auf frühere, seitdem unhaltbar gewordene gesellschaftliche Einrichtungen sich gründet, und den Rechts-Ansichten des Volks widerspräche: sondern der Lehen- und Grundherrlichkeits-Verband, der im Mittelalter mit dem Hinleihen von Grund-Eigenthum verbunden gewesen, und in der Abhängigkeit des Niedern von dem Höhern seine Begründung erhalten habe, sollte aufgehoben werden, weil er mit den heutigen Rechts-Ansichten des Volks und mit dem ganzen Zusammenhange des öffentlichen Lebens im Widerspruch stehe.

Die Kammer der Standesherren erkannte ebenfalls die Nothwendigkeit an, solche herrschaftliche Rechte aufzugeben, wo sie noch bestehen; aber sie machte auch zugleich geltend, daß die Pachtverhältnisse durch das Gesetz nicht berührt werden; wenn ein Gut auf eine Reihe von Jahren oder auf Lebenszeit von dem Eigenthümer verpachtet worden sey, so könne dieses Verhältniß nicht unter die Grundlasten subsumirt werden, sondern es sey dieß ein Vertrag, der jederzeit rechtskräftig bestehe, worauf von dem Departementschef anerkannt worden ist: nicht die Pachtverhältnisse seien gemeint; das verpachtete Eigenthum bleibe volles Eigenthum und könne in keiner Weise entzogen werden. Auf die im Verfolge der Berathung vorgebrachte weitere Bemerkung, daß auf Verträge, vermöge deren Berechtigte ihre Güter bereits verkauft haben, das eingebrachte Gesetz nicht bezogen werden könne, hat die Staats-Regierung erwiedert: „Abgeschlossene Verträge kön-
„nen nie und nimmermehr von diesem Gesetze berührt werden;
„es beziehe sich blos auf solche Verhältnisse, von welchen der
„erste Artikel und die folgenden reden: wenn allodifizirt wor-
„den, so sey der Zweck des Gesetzes erreicht, das Gesetz könne
„sich nicht rückwärts äußern."

Als darauf der Gesetzes-Entwurf der Kammer der Abgeordneten zur Berathung vorgelegt worden ist, hat sich die ständische Commission dahin ausgesprochen: es seyen ihr zwar

Digitized by Google

zur Bericht-Erstattung nur wenige Stunden vergönnt gewesen, sie stelle aber den Antrag, dem Gesetzes-Entwurfe die Zustimmung zu ertheilen; sie sey hiebei von denselben Motiven geleitet worden, welche der Herr Chef des Departements des Innern in seinem Vortrage an die Kammer der Standesherren ausgesprochen habe; die Staats-Regierung wolle einerseits nur solche auf dem Grund-Eigenthum haftende Lasten beseitigen, unter deren schwerem Drucke ein großer Theil der Grundbesitzer bisher geseufzt habe, und andererseits sollen die Privatrechte der Berechtigten geachtet werden: die Commission glaube, daß die Staats-Regierung mit ihrem Vorschlage den richtigen Mittelweg zwischen Recht und Zeitbedürfniß gefunden habe. Auch bei der Berathung des Gesetzes in der zweiten Kammer war blos davon die Rede, daß die Herrschaftlichen, die Lehen- und Grundherrlichen Abgaben des Bauren zu beseitigen seyen, aber es wurde nicht mit einem Worte erwähnt, daß die Stiftungen, der Adel ꝛc. ihr Grund-Eigenthum und den Ertrag aus demselben unter allem Werthe an den Bauren zu verkaufen haben.

Nach diesen Vorgängen ist unterm 14. April 1848 das Ablösungsgesetz mit folgenden hieher gehörigen Artikeln zu Stande gekommen:

Art. 1. „Alle aus dem Lehens- und Grundherrlichkeits-„Verbande entspringenden bäuerlichen Lasten sind — unter Auf-„hebung dieses Verbandes selbst — abzulösen. Die Auflegung „neuer Grundlasten und die Bildung neuer Bauerlehen ist „und bleibt unstatthaft."

Art. 7. „Mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes „sind alle in Art. 1 genannten Gefälle, soweit sie Privatberech-„tigten angehören, sowie der Lehensverband gegenüber von Pri-„vatberechtigten aufgehoben."

In Art. 9 wurde für die Aufhebung dieser lehen- und grundherrlichen Gefälle als Entschädigungs-Kapital festgesetzt:

„Bei allen Arten von Besitzveränderungsgebühren bei „Theilgebühren und bei Blutzehnten der zwölffache Betrag, bei „Gülten, Zinsen und allen übrigen Arten von Grund-Abgaben „und Leistungen der sechszehnfache Betrag des durchschnittlichen „Jahres-Ertrags nach Abzug des Verwaltungs-Aufwands."

Für die Berechnung des Werths der herrschaftlichen Fruchtgefälle wurden im Artikel 11 nicht Durchschnittspreise,

Digitized by Google

sondern die allergeringsten Preise angenommen, zum Theil noch niedriger, als dieselben bei der jetzigen großen Wohlfeilheit des Getraides stehen, und die „Entschädigung hiefür soll nach Art. 2 „des Gesetzes in Geld-Capitalien geleistet werden, welche so„ferne sie von den Verpflichteten nicht früher abbezahlt werden, „in Zeitrenten nach einem Zinsfuß von vier vom Hundert läng„stens binnen einer 25jährigen Tilgungs-Zeit zu entrichten sind."

I. Aus allem dem ergibt sich, daß unter den Grund-Abgaben, welche nach der Veranlassung und dem Wortlaute des Gesetzes vom 14. April 1848 abgelöset werden sollen, nur solche verstanden werden können, welche lehens- und grundherrlicher Natur sind; denn nur die Feudal- und hoheitlichen Rechte, wie sie durch die Bundes-Akte dem höhern Adel vorbehalten worden, haben die Empörung von 1848 hervorgerufen, und das Gesetz von 1848, welches dieser Empörung ein Ziel setzen sollte, hebt nur „die aus dem Lehens- und Grundherr„lichkeits-Verbande entspringenden bäuerlichen Lasten auf, und „verbietet die Auflegung neuer Grundlasten und die Bildung „neuer Bauernlehen."

Hieraus folgt aber auch nothwendig, daß durch das Ablösungsgesetz von 1848, diejenigen Gebühren, Gülten, Zinse ꝛc. nicht betroffen werden können, welche aus der Benützung des Privat-Eigenthums hervorgehen; und daß, wenn das Gesetz die Auflegung neuer Grundlasten, und die Bildung neuer Baurenlehen verbietet, dieß unmöglich den Sinn haben kann: dem Eigenthümer eines Guts sey es nicht gestattet, dasselbe einem Andern zur Benützung zu überlassen, und sich hiefür einen Zins auszubedingen.

Die Worte „Gülten, Zinse," haben aber auch in der Jurisprudenz eine doppelte Bedeutung: Prof. Reyscher sagt in seinem Württemberg. Privatrechte Th. 1 §. 266;

„Gült oder Zins ist eine jährliche Abgabe in Geld oder „Natural-Erzeugnissen, welche als eine unveränderliche Last auf „einem einzelnen Gute oder auf einem Inbegriffe von Gütern „(z. B. einer Markung) haftet."

„Wie die Frohnen, so haben auch die Gülten verschiedene „Entstehungsgründe, welche theils dem öffentlichen, theils „dem Privatrechte angehören. Zu jenen sind zu zählen alle „Abgaben, welche zufolge eines frühern Subjektions-Ver„hältnisses bleibend auf Güter gelegt worden sind."

Digitized by Google

„Die Natur von Privatgülten haben dagegen die „ohne Beziehung zu einem öffentlichen Subjek„tions-Verhältniſſe vorkommenden Abgaben, na„mentlich die in Folge eines Rentenkaufs (einer Gültaufnahme) „einem Gut auferlegten, theils wiederkäuflichen, theils unab„lösigen Zinſe, ſowie die bei Hingabe von Grund-Eigenthum „vorbehaltenen Grund- und Bodenzinſe, endlich die bei Ver„leihung von nutzbarem Eigenthum an Grundſtücken reſervirten „Lehengülten und Erbzinſe," — und dieß ſind eben diejenigen, welche im erſten Kapitel dieſer Schrift näher erläutert ſind.

Es iſt denn auch, als von den Stiftungen und Privatberechtigten in Ulm gegen die Anwendung des Ablöſungsgeſetzes vom 14. April 1848 auf ihre aus dem Eigenthums-Rechte hervorgegangenen Gülten ꝛc. bei dem Landtage von 1848 Vorſtellungen gemacht worden ſind, von der ſtändiſchen Commiſſion ſich dahin geäußert worden:

„Man muß den Bittſtellern darin Recht geben, daß der „Beſtand auf Lebensdauer ein rein privatrechtliches Verhältniß „begründet habe, man muß auch zugeben, daß dem Verleiher „ein ſolcher Beſtand das Eigenthums-Recht nicht entzogen, und „überhaupt nicht weniger Anſpruch auf geſetzlichen Schutz ge„währt habe, wie ein anderer Vertrag; es iſt endlich einzu„räumen, daß die Frage, ob jener Beſtand im Ablöſungsgeſetze „von 1848 begriffen ſey, durch dieſes Geſetz ſelbſt nicht unmit„telbar beantwortet iſt. Wenn indeſſen die Bittſteller ſchließlich „erklären, daß ſie das Geſetz vom 14. April 1848 nicht auf „ihr Grund-Eigenthum anwenden laſſen können; ſo iſt die Frage „in dieſer beſtimmten Beziehung nicht von den Ständen, ſon„dern im Streitfalle vor den Gerichten zu entſcheiden."

Sodann hat das Kön. Miniſterium des Innern auf eine weitere Bitte in obigem Betreffe unterm 29. Merz 1849 reſcribirt:

„Handelt es ſich um die Frage, ob die betreffenden Ab„gaben — „die Gülten" — unter das Geſetz vom 14. April „fallen, oder ob ein wahres Eigenthums-Recht der „Petenten vorliege; ſo kann dieſelbe nicht auf dem Verwal„tungswege ſondern nur von den zuſtändigen Behörden ent„ſchieden werden.

II. iſt klar, daß diejenigen Gülten, welche ſchon durch das Edikt von 1817 — als aus dem Eigenthums-Rechte hervorgegangen — anerkannt, den Bauern aber zu Erleichterung des

Digitized by Google

Kaufs der Fallgüter als verzinsliche Schuld stehen gelassen worden sind, dem Ablösungsgesetze von 1848 auch um deswillen nicht unterliegen können, weil sie seit dem Verkaufe der Bestandgüter nicht mehr aus dem Bestandvertrage gereicht werden, sondern Schuldigkeiten aus dem Kaufvertrage geworden sind, und dadurch ein neues Fundament erhalten haben, das von dem Ablösungsgesetze von 1848 vollends nicht betroffen wird.

Eine nie vorgekommene Erscheinung auf dem Rechtsgebiete wäre es, wenn Verträge, welche auf den Grund der Gesetzgebung von 1817 abgeschlossen, und von der Regierung genehmigt worden sind, nicht lange nachher als mittelalterliche Ungebühr und Bedrückung wieder aufgehoben werden könnten.

Das Ministerium hat denn auch bei Berathung des Gesetzes vom April 1848 ausdrücklich erklärt: abgeschlossene Verträge können nie und nimmermehr von diesem Gesetze berührt werden; wenn allodifizirt ist (richtiger wenn das dem Bauern in Bestand gegebene Gut an denselben verkauft ist) so ist der Zweck des Gesetzes erreicht, das Gesetz kann sich nicht rückwärts äußern.

III. Ebenso unwidersprechlich ist, daß wenn der Bauer das früher bestandene, später gekaufte Gut nachher gewöhnlich im Aufstreich und stückweise wieder verkauft, und den zweiten Käufern den schuldig gebliebenen verzinslichen Kaufschilling verhältnißmäßig anbedungen hat, diese letztgedachten Käufer die vertragmäßig übernommene Schuld nicht als eine mittelalterliche Last von sich abwälzen können.

Diese zweiten (sowie alle nachfolgenden) Käufer sind mit dem ersten Verkäufer (dem Adelichen, der Stiftung) gar nie in einem Bestand-Verhältnisse, geschweige denn in einem Subjektions-Verhältnisse gestanden; sie konnten kaufen oder nicht kaufen; wenn sie nun ein Gut gekauft haben, auf dem eine Zinsschuld liegt; so haben sie begreiflich weniger dafür bezahlt, als wenn das Gut zinsfrei gewesen wäre, sie haben die Zinsschuld schon durch den niedrigeren Kaufpreis ersetzt erhalten.

IV. Dessen ungeachtet hat die Regierung ihre Gült-Rechte, auch wenn sie auf Verleihungen oder auf Kaufverträge gegründet sind, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848, — also unter allem Werth — ablösen lassen.

Zu diesem Wegschenken von Millionen in der größten finanziellen Bedrängniß mochten Regierung und Stände durch

Digitized by Google

die damaligen ganz eigenthümlichen Verhältnisse getrieben werden; der Werth und die Folgen dieser Aufopferung sind in jener Eile und Angst ohne Zweifel nicht nach ihrem ganzen Umfang erwogen worden, man beruhigte sich damit, daß die hiedurch in den Einnahmen des Staats entstehende große Lücke durch anderweite Besteurungen sich wieder ausfüllen lasse.

Aber es werden Nachwehen sich zeigen, an welche man nur mit den bangsten Besorgnissen denken kann.

Das Grund-Vermögen steht am festesten und der Ertrag daraus ist der gesichertste, während das Kapital-Vermögen fortwährenden Schwankungen und Verlusten unterliegt.

Jeder geldreiche Privatmann kauft sich Grund-Besitzungen, um den Fortbestand seiner Familie nachhaltig zu sichern.

Sodann wird die Regierung, wenn sie den Staats-Bedarf fast allein aus den Beuteln der Bürger herauspressen muß, statt denselben aus dem Ertrage des öffentlichen Vermögens beischaffen zu können, nothwendig schwach und gehässig: dem Alterthum mit seinen naturwahren unverkünstelten Begriffen wäre eine solche Schwächung der innern Kraft des Staats als eine Unmöglichkeit erschienen.

Wie wird es aber erst bei Mißwachs und Theurung gehen? Bisher ist dem armen grundeigenen Landmann, wozu der größte Theil des altwürttembergischen Bauernstandes gehört, mit Getraide zur Aussaat, dem armen Gewerbtreibenden mit Getraide zur Nahrung aus den Fruchtkästen des Staats ꝛc. geholfen, und damit zugleich der wucherlichen Steigerung der Fruchtpreise begegnet worden. Diese Hülfe ist versiegt, wenn der Bauer fast der einzige Fruchtbesitzer ist; er giebt dem Armen Saatfrucht, und die ersten Lebensbedürfnisse weder gegen Fristenzahlungen noch um billigere Preise: er sucht vielmehr, wie jeder andere Händler, unbekümmert um das öffentliche Wohl, seine Waare so theuer als möglich zu verkaufen. Bei jeder Theurung schreit das Volk nach Magazinen; erst vor wenigen Jahren hat der Staat auf diesen Hülferuf — Getraide für Millionen im Auslande gekauft, und daran Hunderttausende eingebüßt: jetzt sind die Fruchtgefälle des Staats, seine natürlichen Magazine, um einen Spottpreis weggegeben; und nicht einmal zum Nutzen des Baurenstandes, sondern blos zum Vortheile des wohlhabendern Theils desselben, und zum Nachtheile des Armen.

V. In einer noch nachtheiligern Stellung als der Staat

Digitized by Google

befänden sich vollends die Gemeinden und Stiftungen und der Adel, wenn das Ablösungsgesetz von 1848 auf ihr Grund-Eigenthum und auf ihre Fruchtgefälle angewendet werden wollte.

Insbesondere die Erstern können ihr Vermögen nicht an den Bauren beinahe verschenken, dasselbe ist zu andern Zwecken bestimmt und gestiftet; und es ist die Pflicht des Adelichen, wie jedes andern Bürgers sein Vermögen sich und seinen Nachkommen zu erhalten, ferner haben die Stiftungen und der Adel nicht mehr die Befugniß, ihre Verluste durch Steuerumlagen zu decken.

Nach den den Behörden vorgelegten Etats würde durch die Anwendung des Ablösungsgesetzes v. 1848 die Ulmische Kirchen- und Schulstiftung beiläufig 250,000 fl. verlieren, der Ulmische Spital etwa 27000 fl. an seinem jährlichen Einkommen einbüßen, und die Stadtgemeinde Ulm an den Fruchtgefällen, womit der Staat sie für ihre Reklamationsforderung bezahlt hat, über 17000 fl. Verlust erleiden, während die Ausgaben für die Zwecke der Stiftungen und Gemeinden von Jahr zu Jahr zunehmen. Endlich müßte nach dem gegebenen Nachweise ein Privatberechtigter sein auf Lebensdauer in Bestand gegebenes Gut für etwa 2600 fl. verkaufen; während dasselbe bei einem Verkaufe nach dem Heimfall einen Erlös von 20—25,000 fl. gewähren wird.

Solche Zerstörung von Recht und Eigenthum, selbst wenn Regierung und Stände sie durch das Ablösungsgesetz v. 1848 beabsichtet hätten, kann in Württemberg, solange noch ein Rechtszustand daselbst besteht, nicht vorkommen, dagegen schützt die Württemberg. Verfassungs-Urkunde (Art. 30) mit den Worten:

„Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum und „andere Rechte für allgemeine Staats- oder Corporations-„Zwecke abzutreten, als nachdem der Geheime-Rath über die „Nothwendigkeit entschieden hat, und gegen vorgän-„gige volle Entschädigung."

Die öffentliche Wohlfahrt fordert aber nicht, daß den Stiftungen, Gemeinden und Privatpersonen ihr Vermögen und ihre Einkünfte zum Vortheile des wohlhabendsten Theil des Baurenstandes entzogen werden und der Ersatz hiefür wäre nach den angeführten Beispielen weder ein voller noch ein vorgängiger, da die Entschädigungs-Capitalien mitunter erst in 25 Jahren heimbezahlt werden.

Digitized by Google

Nun ist zwar wahr, daß auch Artikel der Verfassungs-Urkunde durch die Faktoren der Gesetzgebung abgeändert werden können; aber man muß zwischen Fundamental-Grundsätzen unterscheiden, und zwischen Bestimmungen, die auf der jeweiligen Gliederung der Staats-Maschine, und auf dem wechselnden Zustande der bürgerlichen Einrichtungen beruhen.

Zu jenen gehört unstreitig der angezogene Artikel 30 der Verfassungs-Urkunde; er ist in allen civilisirten Staaten in das Grundgesetz aufgenommen; er hätte Gültigkeit, wenn er auch nicht wörtlich darin stünde; denn der Bestand jeder Staatsgesellschaft, die Ausbildung und der Fortschritt ruhen auf dem Schutze des Eigenthums und des Rechts: nur im Zustande der Barbarei oder der Empörung sind Leben und Eigenthum Preis gegeben. Sogar zur Zeit der ersten französischen Revolution ist die Rente aus dem Privatvermögen des Edelmanns unangetastet gelassen worden; der Code civil schützt sie ebenfalls, sie kann nur gegen Ersatz des vollen Werths abgelöset werden; blos die herrschaftlichen Rechte des Adels sind durch die Revolution verlohren gegangen; als Proudhon im Jahre 1848 in der National-Versammlung geäussert hat: „das Eigenthum nütze sich ab, wie das Christenthum, es habe nur noch Aussicht auf hundertjährige Dauer," und als er sofort darauf den Antrag gestellt hat: „jedem Haus- und Hypotheken-Eigenthümer Ein Drittel seines „Einkommens abzunehmen, und es dem Schuldner und der „Staats-Kasse gut zu schreiben," ist derselbe sowohl von dem Finanz-Ausschusse als von der National-Versammlung mit der größten Entrüstung verworfen worden.

VI. Es kann daher der erste Artikel des Gesetzes v. 24. August 1849 — die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 betreffend — den Art. 30. der W. Verfassungs-Urkunde nicht aufheben, und er will es auch nicht.

Jener erste Artikel lautet nämlich:

„Alle auf einzelnen Grundstücken oder Hofgütern, auf bestimmten Realitäten und Rechten, und namentlich auch auf „dem einer Kirchenpfründe, oder einem Hospital zustehenden „Besitz-Complex radizirten unablöslichen Lasten und Leistungen, „Meßner-Garben, Läutgarben, Läutbrode fallen unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848."

Digitized by Google

Dieses Zusatzgesetz will nun keineswegs das Gesetz vom 14. April 1848 aufheben, oder den Grund und Zweck desselben anders bestimmen, sondern es will das Aprilgesetz blos erläutern. Nun ist der Zweck des April-Gesetzes auf das Bestimmteste dahin ausgesprochen; daß alle mittelalterlichen aus dem Lehen- und Grundherrlichkeits-Verbande hervorgegangenen bäuerlichen Lasten aufgehoben werden sollen; es kann daher auch das Zusatzgesetz nur auf alle diejenigen Lasten bezogen werden, welche in der mittelalterlichen Lehen- und Grundherrlichkeit gegründet sind, und von dieser Art sind auch wirklich die Meßnergarben, Läutgarben und Läutbrode, welche der erste Artikel des Zusatzgesetzes unter das Aprilgesetz stellt. Dagegen verordnet das Aprilgesetz mit keinem Worte, daß Zinse für die Benützung fremden Eigenthums der Ablösung unterliegen: es kann also auch das Zusatzgesetz nicht auf diese Zinsen ausgedehnt werden, um so weniger als dasselbe von unablöslichen Abgaben und Leistungen redet; der Ausdruck Abgaben aber nur für Entrichtungen an die Obrigkeit gebraucht wird, und die Zinsschuldigkeiten und Bestandgelder, welche bei jeder Gutsverleihung aufs neue festgestellt, auch verändert und abgelöset werden konnten, nicht als eine unveränderlich radizirte unablösige Leistung angesehen werden können.

In Art. 7 dieses Zusatzgesetzes werden denn auch die Berechtigten und Pflichtigen zu Anmeldung aller aus dem Lehen- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden bäuerlichen Abgaben und Leistungen und der auf diesen Rechten ruhenden Gegenleistungen und Lasten aufgefordert, zum offenbaren Beweise, daß auch das Zusatzgesetz nur auf diese Lasten und Leistungen, nicht auf die Zinsschuldigkeiten anzuwenden sey.

Die Motive zu dem Zusatzgesetz bestätigen ebenfalls die Richtigkeit des Gesagten.

Sie gehen dahin: weil das Gesetz vom 14. April 1848 alle Abgaben und Leistungen aus dem Lehen- und Grundherrlichkeits-Verbande aufhebe, beziehungsweise für ablösbar erkläre, der Begriff der Grundherrlichkeit aber im Aprilgesetze nicht näher bestimmt sey, so ergänze der Art. 1. des Zusatzgesetzes diesen Mangel: „Grundherrlichkeit sey in dem weitern Sinne dahin zu verstehen, welchen der gewöhnliche Sprach-

„gebrauch damit verbinde; wer, abgesehen von aller „persönlichen Verbindung, von jedem Besitzer eines „Grundstücks oder Hofguts solche Leistungen anzusprechen habe, „wie sie der Bauernstand in Deutschland gewöhnlich zu prä„stiren habe, werde Grundherr genannt; möge nun die Ent„stehung des Rechts in einem Colonat-Verhältniß, in der re„gelmäßig mit dem Ober-Eigenthum verbundenen Vogteilichkeit „oder niedern Jurisdiktion, in Vertrag, in Verjährung oder „irgend welchem sonstigen Titel liegen.

Der Art. 1. des Zusatzgesetzes bestimmt also blos welche Lasten als grundherrliche der Ablösung unterliegen; aber er sagt nicht und kann nicht sagen, daß das Privat-Eigenthum ein grundherrliches Recht sey, denn die Grundherrlichkeit ist unstreitig herrschaftlicher nicht privatrechtlicher Natur.

Wenn sodann die Motive zum Zusatz-Gesetz weiter aussprechen: „Als das praktisch entscheidende Moment für die „Subsumtion unter das Gesetz vom 14. April 1848 sey die „Dinglichkeit der bäuerlichen Abgaben im Ge„gensatz zu den persönlichen Leistungen angenommen, gerade „wie dieses auch in der Reichs-Verfassung §.§. 167 und 168 „geschehe," so geht hieraus gerade hervor, daß Bestandgeld und jährliche Gülten, welche der Bauer an den Eigenthümer des Guts zu zahlen hat, nicht unter das Ablösungsgesetz fallen; denn diese Schuldigkeiten sind nicht dinglicher, sie sind persönlicher Natur; sie werden mittels persönlicher Klagen gegen den Bebauer des Guts verfolgt; dagegen ist das Eigenthum an Grund und Boden ein dingliches Recht; dieses ist aber nicht blos durch die Württ. Verfassungs-Urkunde, sondern auch durch §. 164 der deutschen Reichs-Verfassung sicher gestellt, in den Worten:

„Das Eigenthum ist unverletzlich, eine Enteignung kann „nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund ei„nes Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen „werden."

Die in den Motiven angeführten §.§. 167 und 168 können diesen allgemeinen Grundsatz nicht wieder aufheben; so wie sie denn eigentlich auf grundherrliche Lasten sich beziehen. Wenn endlich in den Motiven gesagt ist, „das Gesetz vom 14. April „1848 beabsichtige alle bäuerlichen Reallasten aufzuheben, be-

Digitized by Google

„ziehungsweise für ablösbar zu erklären," so versteht sich wohl von selbst, daß darunter die Zinse für Benützung fremden Eigenthums nicht verstanden seyn können: denn denkt man sich den Fall, daß der Bauer zum Kaufe seines bisherigen Bestandguts ein Kapital aufgenommen habe, so sind die Zinse, die er hieraus zu entrichten hat, gewiß auch eine Last, und vielleicht eine größere, als die bisherigen Gülten; aber noch keine Gesetzgebung hat den kühnen Griff gewagt, zur Erleichterung des Bauern nicht blos die Zinse herabzusetzen, sondern ihn auch von seiner Kapitalschuld zu befreien, wenn er dieselbe etwa nur zur Hälfte heimzahlen wollte.

Viertes Kapitel.

Von der Rechtmäßigkeit und Heiligkeit des Eigenthums.

Es ist aus Veranlassung der neuesten Ablösungsgesetze auch zur Sprache gekommen, ob das Grund-Eigenthum der Stiftungen, des Adels ꝛc. ein rechtmäßig erworbenes sey.

Das sind sonderbare Fragen, seltsame Zweifel.

Wer seit Jahrzehnten und Jahrhunderten als Eigenthümer eines Guts in den öffentlichen Büchern eingetragen, oder in den Urkunden, vermöge deren er seinen Grund und Boden dem Andern zur Benützung verliehen, Eigenthümer genannt ist, wer bisher unangefochten Nutzungszinse daraus gezogen hat, dessen Eigenthums-Recht kann man nicht mehr in Frage stellen: er braucht den Ursprung und die Entstehung desselben nicht erst zu beweisen.

Wo hat man je von dem Darleiher eines Kapitals, (möge derselbe nun dem Stande der Gewerbtreibenden, der Beamten, der Advokaten oder welchem sonst angehören,) wenn er in den Unterpfandsbüchern, und in der Schuldurkunde als Darleiher erscheint, den Beweis verlangt, daß das hingeliehene Geld auch redlich erworben sey.

Digitized by Google

Indessen ist aus der Geschichte bekannt, daß der Adel des Mittelalters auf seine Kosten sich und sein Gefolge zum Kriege ausgerüstet und ohne Sold Kriegsdienste geleistet habe, und daß er für bewiesenen Muth und Treue häufig mit Grund-Besitzungen belohnt worden; ebenso bekannt ist, daß der fromme Sinn des Mittelalters, sowie er Kirchen und Klöster und Spitäler gebaut, sie auch zu Erfüllung ihrer kirchlichen und wohlthätigen Zwecke mit liegenden Gütern oder mit Einkünften aus denselben beschenkt habe; es sind aber auch eine Menge Urkunden vorhanden, nach welchen Adel und Stiftungen Grund-Eigenthum gekauft haben; allerdings läßt sich jedoch auch denken, daß während der Gesetzlosigkeit und der Fehden, wie sie im Mittelalter vorgekommen, Grund und Boden mitunter durch Gewalt und List erworben worden sey; allein selbst in diesem Falle sind die heutigen Bebauer desselben gewiß nicht die Beraubten; hätten sie ein besseres Recht an die Güter nachweisen können, so würden sie dieselben nicht in Bestand genommen, nicht Zinse daraus bezahlt, ja sie sogar gekauft haben: übrigens ist der Beweis ihres frühern Eigenthums auch jetzt nicht abgeschnitten, sobald er rechtlich möglich ist.

Es handelt sich aber in den Ablösungsgesetzen von 1848 und 1849 gar nicht *von einzelnen Fällen*, in welchen dem Landmann das ihm früher an seinem Eigenthume gethane Unrecht vergütet werden müßte; sondern *alle Zinse, alle Gülten, alle Abgaben* welche ihm *auf Grund der mittelalterlichen Lehens- oder Gutsherrlichkeit auferlegt worden sind, kann er auf die wohlfeilste* Weise ablösen; würde aber diese Vergünstigung auch auf die *Zinse* und *Gülten* ausgedehnt, welche der Bauer an die Stiftungen, an den Adel ꝛc. *für die Benützung ihres Grund-Eigenthums* zu zahlen hat; dann müßten diese *ihr Eigenthum mit dem Bauren theilen*: das wäre der *Communismus* unserer Zeit, der sich immer weiter ausdehnt, welcher der Menge als ihre Erlösung und ihr Recht verkündet, und womit ihre Gunst und ihr Vertrauen am sichersten gewonnen wird.

Diese Verheißungen können aber nicht in Erfüllung gehen; sie sind ebensowohl naturwidrig als verbrecherisch.

Man denke sich nur eine kleine Gesellschaft, die ein herrenloses Land in Besitz nähme, und den Ertrag aus demselben

Digitized by Google

an alle ihre Mitglieder gleich auszutheilen übereinkäme: der Fleißigere, der Geschicktere wird den ihm zugewiesenen Landantheil sorgfältiger bebauen, und mehr davon erndten; aber er wird auch an den Früchten seines Fleisses, seines Geschiks die trägern Glieder der Gesellschaft nicht Theil nehmen lassen wollen, er wird sie für sich und die Seinigen behalten, und in kurzer Zeit wird die Gesellschaft in Einzelne zerfallen, von denen Jeder nur für sich und seine Familie sorgt.

Die ersten Auswanderer nach Nordamerika hatten Gemeinschaft des Bodens, auf dem sie sich niederlassen würden, sogar zum Gesetze erhoben; die Colonie ist aber nicht gediehen; erst als sie das Gesetz aufgehoben hat, ist ihr Boden besser bewirthschaftet und sie wohlhabend geworden.

Vollends die heutigen Staatengesellschaften der alten Welt, in welchen Jeder nach ewigem Brauch seit Jahrtausenden nur für sich und die Seinigen gearbeitet, und Wohlstand erworben hat, wie könnten diese ihr Eigenthum als ein gemeinsames Gut unter Alle austheilen lassen? Selbst die Natur, oder die ewige Weltordnung hat ihre — die herrlichsten — Güter geistige und körperliche Kraft und Gesundheit auf das ungleichste ausgetheilt, und eben diese Begünstigung oder Vernachläßigung der Natur ist häufig die Ursache von Wohlstand oder Armuth. Außerdem sind viele bürgerliche Erwerbszweige, selbst wenn ihre Ausübung den geringsten Aufwand von Kraft und Geschicklichkeit fordert, die gewinnreichsten, während andere, zu deren Betrieb Talent und Urtheil unerläßlich gehören, den kümmerlichsten Ertrag gewähren; und so führen denn Natur und bürgerliches Leben nothwendig zur Ungleichheit in den Vermögens-Verhältnissen.

Bei dem heutigen Zustande der gesellschaftlichen Entwiklung ist aber gerade diese Vermögens-Ungleichheit uns zur Nothwendigkeit geworden; wir müssen reiche Leute haben, weil sie den Künsten, den Wissenschaften, den Gewerben, dem Handel Beschäftigung geben, und sie dadurch zu höherer Vervollkommnung emporheben; und das ist eben der Jammer und die Noth in unserm Vaterlande, daß es so wenig reiche Leute giebt, die einen großen, gemeinnüzigen Aufwand machen; aber noch viel weniger können wir der Armen entbehren, die um einen geringen täglichen Lohn die harten Arbeiten verrichten. Die Reichen pflügen weder den Aker noch arbeiten sie in den Fabriken und Bergwerken; und doch hätten wir ohne Solche, welche die

Digitized by Google

schwere Arbeiten verrichten, weder Nahrung noch Kleidung, noch die sonstigen allernothwendigsten Bedürfnisse.

Damit soll aber ja nicht gesagt seyn, daß die Verbesserung des Zustandes der Armen nicht eine der dringendsten Pflichten der Gesetzgebung wäre: nur mit der Beraubung des Wohlhabenden soll man dem Armen nicht helfen wollen.

Ein göttlicher Funken in der menschlichen Brust entsetzt sich vor solchen kühnen Griffen; zu den Grundpflichten des Christenthums gehört die Achtung vor dem Eigenthum, das bürgerliche Gesetz hat Diebstahl und Raub mit den schwersten Strafen bedroht, und die allgemeine Sitte den schimpflichsten Makel darauf gelegt.

Sobald diese ewigen Gesetze nicht mehr geachtet werden, sinkt der Mensch in den Zustand der Thierheit herab, in dem er alles an sich reißt; anfänglich mit Verdächtigung, Verläumdung und Verspottung der Besitzenden es arglistig beschönigend; dann zu Mord und Raub in zügelloser Wuth unter Tänzen und Gesängen übergehend.

Diese Verwilderung ist hauptsächlich in der ersten französischen Revolution in den abscheulichsten Gestalten zur Erscheinung gekommen; der Reiche, blos weil er ein Solcher, war dem Kerker und der Guillotine verfallen; und die heutige französische soziale Demokratie sucht diese Gelüste durch den Wahlspruch zu rechtfertigen: Eigenthum ist Diebstahl. Zwar hat die republikanische Obrigkeit dieses heuchlerische und gottlose Treiben bisher glücklich besiegt, aber ein dauernder Sieg bleibt immer zweifelhaft, weil das Böse mit Riesenschritten sich ausbreitet, das Gute dagegen nur langsam und unter der sorgfältigsten Pflege reift und zur Geltung gelangt.

In den Bewegungs-Jahren 1848 und 1849 hat auch die deutsche Menge — leicht bethört, von Grund aus verwildert — sich zu ähnlichen Gewaltthaten hinreißen lassen; und die Württ. Demokratie deutet die Ablösungsgesetze von 1848 und 1849 nicht anders, als daß den begüterten Gemeinden, den Stiftungen, dem Adel ihr Grund-Eigenthum genommen, und unter das arme Volk ausgetheilt werden müsse, nur dürfe es dabei nicht bleiben, auch die Geldsäke der Reichen müssen dem Volke zu Theil werden.

Das ist aber keineswegs der Sinn der genannten Ablö-

Digitized by Google

sungsgesetze, wie in den voranstehenden Kapiteln dargethan worden.

Zu Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten ist eine eigene Commission aus Verwaltungsbeamten gebildet worden, da es sich aber hiebei auch um das Mein und Dein handelt, was überall der Entscheidung der Gerichte anheimfällt; so ist zu hoffen und zu erbitten, daß diese Commission durch rechtsgelehrte Beamte verstärkt werde; sowie denn auch in den frühern Ablösungsgesetzen von 1817, 1818 und 1836 die herrschaftliche und privatrechtliche Natur der Gefälle von einander abgesondert und Streitigkeiten über Gefälle der letztern Art ausschließlich den Gerichten zur Entscheidung zugewiesen worden sind.

Digitized by Google